



LAV • Konrad-Zuse-Str. 11 • 66115 Saarbrücken

AstraPharma GmbH
An die Geschäftsführung
Neunkircherstr. 41/43
66299 Friedrichsthal

Geschäftsbereich 4
Amtstierärztlicher Dienst
- Fachbereich 4.1 -
Konrad-Zuse-Str. 11
66115 Saarbrücken

Ansprechpartner: Herr Burghardt

Telefon: (06 81) 9978-4517
Telefax: (06 81) 9978-4549

Email: tiergesundheits@lav.saarland.de

AZ: C-1 2.1 -AstraPharma GmbH
(Bitte bei Antwort immer angeben)

Datum: 13.03.2023

Erlaubnis für den Großhandel mit Tierarzneimitteln gemäß § 52 a Absatz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 a des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BGBl. I S. 1164), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Arzneimittelhandelsverordnung vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 1 und Absatz 3 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999 (Amtsbl. S. 844, 851), geändert durch Art. 8 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. I, 2393), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehende

Erlaubnis gemäß § 52 a Absatz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) für den Großhandel mit Tierarzneimitteln vom

unter Nr. 3 wie folgt geändert:

3. **Verantwortliche Person /Stellvertretende verantwortliche Person**

Die Erlaubnis ist nur gültig, sofern mindestens eine namentlich benannte sachkundige Person für den Großhandel tätig ist.

Als verantwortliche Person im Sinne des Arzneimittelgesetzes wird folgende sachkundige Person benannt:

Herr Justin Stella
Geb. 13.05.1993
Habichtsweg 9
66123 Saarbrücken

Als stellvertretende verantwortliche Person im Sinne des Arzneimittelgesetzes wird folgende sachkundige Person benannt:

Frau Alexandra Uder-Eckstein
Geb. 29.09.1965
Friedenstraße 51 a
66299 Friedrichsthal

Begründung

Das LAV ist gemäß § 2 Absatz 3 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) zuständige Behörde für die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln.

Nach Prüfung Ihres Änderungsantrages wurde festgestellt, dass durch die Vorlage der Ausbildungsnachweise die erforderliche Sachkunde für die verantwortliche Person, Frau nachgewiesen wurde.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der zurzeit gültigen Fassung, geeignet und erforderlich, um insbesondere die Anforderungen gemäß § 52 a des Arzneimittelgesetzes zu präzisieren

Gebührenfestsetzung:

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr stützt sich auf die §§ 1, 2, 7, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.04.1964 (Amtsblatt S. 629) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 685 IV. Nr. 8 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 29. Februar 1984 (Amtsblatt S. 381) in der zurzeit geltenden Fassung.

Für die im Rahmen dieser Erlaubnis angefallenen Amtshandlungen werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands **1,0 Stunden à 82,30 €/h** für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte, berechnet.

Das ergibt eine Verwaltungsgebühr von **82,30 € gerundet 82,00 €**. (Gemäß § 7 Abs. 2 des Saarländischen Gebührengesetzes sind Rahmengebühren auf volle Euro festzusetzen.)

Daneben werden gemäß § 2 Abs. 2 Saarl.GebG an besonderen Auslagen **3,50 €** für die Postzustellung und Materialien erhoben. Zusammen wird damit eine Gebühr von **85,50 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag von **85,50 €** ist innerhalb von **8 Tagen** nach Zugang dieses Schreibens unter Angabe des nachstehend genannten Kassenzzeichens auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Landesamt für Verbraucherschutz
IBAN:	DE82 5905 0000 0020 0318 60
BIC/SWIFT:	SALADE55
Kreditinstitut:	Landesbank Saar Saarbrücken
Verwendungszweck:	4483100007237

Als Verwendungszweck bitte ausschließlich das Kassenzzeichen angeben.

Die Gebühr ist sofort fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Ein Widerspruch gegen diese Anordnung hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



V. Burghardt
Amtstierarzt